

Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks*

Von Prof. Dr. IMMANUEL KANT, Königsberg

Diejenigen, welche den Verlag eines Buches als den Gebrauch des Eigentums an einem Exemplare (es mag nun als Manuskript vom Verfasser oder als Abdruck desselben von einem schon vorhandenen Verleger auf den Besitzer gekommen sein) ansehen und alsdann doch durch den Vorbehalt gewisser Rechte, es sei des Verfassers oder des von ihm eingesetzten Verlegers – den Gebrauch noch dahin einschränken wollen, daß es unerlaubt sei, es nachzudrucken, können damit niemals zum Zwecke kommen. Denn das Eigentum des Verfassers an seinen Gedanken (wenn man gleich einräumt, daß ein solches nach äußeren Rechten stattfinde) bleibt ihm ungeachtet des Nachdrucks; und da nicht einmal füglich eine ausdrückliche Einwilligung der Käufer eines Buches zu einer solchen Einschränkung ihres Eigentums stattfinden kann¹; wie viel weniger wird eine bloß präsumierte zur Verbindlichkeit derselben zureichen?

Ich glaube aber Ursache zu haben, den Verlag nicht als den Verkehr mit einer Ware in seinem eigenen Namen, sondern als die Führung eines Geschäftes im Namen eines andern, nämlich des Verfassers, anzusehen, und auf diese Weise die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks leicht und deutlich darstellen zu können. Mein Argument ist in einem Vernunftschlusse enthalten, der das Recht des Verlegers beweist; dem ein zweiter folgt, welcher den Anspruch des Nachdruckers widerlegen soll.

I. Deduktion des Rechts des Verlegers gegen den Nachdrucker

Wer ein Geschäft eines andern in dessen Namen und dennoch wider den Willen desselben treibt, ist gehalten, diesem oder seinem Bevoll-

* Erstmals erschienen in Berlinische Monatsschrift 5 (1785), 403–417.

¹ Würde es wohl ein Verleger wagen, jeden bei dem Ankauf seines Verlagswerks an die Bedingung zu binden, wegen Veruntreuung eines fremden ihm anvertrauten Guts angeklagt zu werden, wenn mit seinem Vorsatz (oder auch durch seine Unvorsichtigkeit) das Exemplar, das er verkauft, zum Nachdruck gebraucht würde? Schwerlich würde jemand dazu einwilligen; weil er sich dadurch allerlei Beschwerlichkeit der Nachforschung und Verantwortung aussetzen würde. Der Verlag würde jenem also auf dem Halse bleiben.

mächtigten allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen möchte, abzutreten und allen Schaden zu vergüten, der jenem oder diesem daraus entspringt.

Nun ist der Nachdrucker ein solcher, der ein Geschäft eines andern (des Autors) usw. Also ist er gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten (dem Verleger) usw.

Beweis des Obersatzes

Da der sich eindringende Geschäftsträger unerlaubter Weise im Namen eines andern handelt, so hat er keinen Anspruch auf den Vorteil, der aus diesem Geschäft entspringt; sondern der, in dessen Namen er das Geschäft führt, oder ein anderer Bevollmächtigter, welchem jener es anvertraut hat, besitzt das Recht, diesen Vorteil, als die Frucht seines Eigentums, sich zuzueignen. Weil ferner dieser Geschäftsträger dem Rechte des Besitzers durch unbefugte Einmischung in fremde Geschäfte Abbruch tut, so muß er notwendig allen Schaden vergüten. Dieses liegt ohne Zweifel in den Elementarbegriffen des Naturrechts.

Beweis des Untersatzes

Der erste Punkt des Untersatzes ist: daß der Verleger durch den Verlag das Geschäft eines andern treibe. – Hier kommt alles auf den Begriff eines Buches, oder einer Schrift überhaupt als einer Arbeit des Verfassers, und auf den Begriff des Verlegers überhaupt (er sei bevollmächtigt oder nicht) an. Ob nämlich ein Buch eine Ware sei, die der Autor – es sei mittelbar oder unmittelbar eines andern – mit dem Publikum verkehren, also mit oder ohne Vorbehalt gewisser Rechte veräußern kann; oder ob es vielmehr ein bloßer Gebrauch seiner Kräfte (*opera*) sei, den er andern zwar verwilligen (*concedere*), niemals aber veräußern (*alienare*) kann. Ferner: ob der Verleger sein Geschäft in seinem Namen oder ein fremdes Geschäft im Namen eines andern treibe.

In einem Buche als Schrift redet der Autor zu seinem Leser; und der, welcher sie gedruckt hat, redet durch seine Exemplare nicht für sich selbst, sondern ganz und gar im Namen des Verfassers. Er stellt ihn als redend öffentlich auf und vermittelt nur die Überbringung dieser Rede ans Publikum. Das Exemplar dieser Rede, es sei in der

Handschrift oder im Druck, mag gehören, wem es wolle; so ist doch, dieses für sich zu brauchen oder damit Verkehr zu treiben, ein Geschäft, das jeder Eigentümer desselben in seinem eigenen Namen und nach Belieben treiben kann. Allein jemand öffentlich reden zu lassen, seine Rede als solche ins Publikum zu bringen, das heißt, in jenes Namen reden und gleichsam zum Publikum sagen: «Durch mich läßt ein Schriftsteller euch dieses oder jenes buchstäblich hinterbringen, lehren, usw. Ich verantworte nichts, selbst nicht die Freiheit, die jener sich nimmt, öffentlich durch mich zu reden; ich bin nur der Vermittler der Gelangung an euch.» Das ist ohne Zweifel ein Geschäft, welches man nur im Namen eines andern, niemals in seinem eigenen (als Verleger) verrichten kann. Dieser schafft zwar in seinem eigenen Namen das stumme Werkzeug der Überbringung einer Rede des Autors ans Publikum² an; aber daß er gedachte Rede durch den Druck ins Publikum bringt, mithin: daß er sich als denjenigen zeigt, durch den der Autor zu diesem redet, das kann er nur im Namen des andern tun.

Der zweite Punkt des Untersatzes ist: daß der Nachdrucker nicht allein ohne alle Erlaubnis des Eigentümers das Geschäft (des Autors), sondern es sogar wider seinen Willen übernehme. Denn da er nur darum Nachdrucker ist, weil er einem andern, der zum Verlage vom Autor selbst bevollmächtigt ist, in sein Geschäft greift; so fragt sich, ob der Autor noch einem andern dieselbe Befugnis erteilen und dazu einwilligen könne. Es ist aber klar, daß, weil alsdann jeder von beiden, der erste Verleger und der sich nachher des Verlags Anmaße (der Nachdrucker), des Autors Geschäfte mit einem und demselben ganzen Publikum führen würde, die Bearbeitung des einen die des andern unnütz und für jeden derselben verderblich machen müsse; mithin ein Vertrag des Autors mit einem Verleger, mit dem Vorbehalt, noch außer diesem einem andern den Verlag seines Werkes erlauben zu dürfen, unmöglich sei; folglich der Autor die Erlaubnis dazu keinem andern (als Nachdrucker) zu erteilen befugt gewesen, diese also vom letzteren auch nicht einmal hat präsumiert werden dürfen; folglich der Nachdruck ein gänzlich wider den erlaubten Willen des Eigentümers und dennoch ein in dessen Namen unternommenes Geschäft sei.

² Ein Buch ist das Werkzeug der Überbringung einer Rede ans Publikum, nicht bloß der Gedanken, wie etwa Gemälde, symbolische Vorstellung irgendeiner Idee oder Begebenheit. Daran liegt hier das Wesentlichste, daß es keine Sache ist, die dadurch überbracht wird; sondern eine *opera*, nämlich Rede, und zwar buchstäblich. Dadurch, daß es ein stummes Werkzeug genannt wird, unterscheide ich es von dem, was die Rede durch einen Laut überbringt, wie z. B. ein Sprachrohr, ja selbst der Mund anderer ist.

Aus diesem Grunde folgt auch, daß nicht der Autor, sondern sein bevollmächtigter Verleger lädiert werde. Denn weil jener sein Recht wegen Verwaltung seines Geschäftes mit dem Publikum dem Verleger gänzlich und ohne Vorbehalt, darüber noch anderweitig zu disponieren, überlassen hat; so ist dieser allein Eigentümer dieser Geschäftsführung, und der Nachdrucker tut dem Verleger Abbruch an seinem Rechte, nicht dem Verfasser.

Weil aber dieses Recht der Führung eines Geschäftes, welches mit pünktlicher Genauigkeit ebenso gut auch von einem andern geführt werden kann, – wenn nichts besonders darüber verabredet worden, für sich nicht als unveräußerlich (*jus personalissimum*) anzusehen ist; so hat der Verleger Befugnis, sein Verlagsrecht auch einem andern zu überlassen, weil er Eigentümer der Vollmacht ist; und da hierzu der Verfasser einwilligen muß, so ist der, welcher aus der zweiten Hand das Geschäft übernimmt, nicht Nachdrucker, sondern rechtmäßig bevollmächtigter Verleger, d. h. ein solcher, dem der vom Autor eingesetzte Verleger seine Vollmacht abgetreten hat.

II. Widerlegung des vorgeschützten Rechts des Nachdruckers gegen den Verleger

Es bleibt noch die Frage zu beantworten übrig: ob nicht dadurch, daß der Verleger das Werk seines Autors im Publikum veräußert, mithin aus dem Eigentum des Exemplars, die Bewilligung des Verlegers (mithin auch des Autors, der ihm dazu Vollmacht gab) zu jedem beliebigen Gebrauche desselben, folglich auch zum Nachdruck, von selbst fließe, so unangenehm solcher jenem auch sein möge. Denn es hat keinen vielleicht der Vorteil angelockt, das Geschäft des Verlegers auf diese Gefahr zu übernehmen, ohne den Käufer durch einen ausdrücklichen Vertrag davon auszuschließen, weil dieses sein Geschäft rückgängig gemacht haben möchte. – Daß nun das Eigentum des Exemplars dieses Recht nicht verschaffe, beweise ich durch folgenden Verunftschluß:

Ein persönliches bejahendes Recht auf einen andern kann aus dem Eigentum einer Sache allein niemals gefolgert werden.

Nun ist das Recht zum Verlag ein persönliches bejahendes Recht.

Folglich kann es aus dem Eigentum einer Sache (des Exemplars) allein niemals gefolgert werden.

Beweis des Obersatzes

Mit dem Eigentum einer Sache ist zwar das verneinende Recht verbunden, jedermann zu widerstehen, der mich im beliebigen Gebrauch derselben hindern wollte; aber ein bejahendes Recht auf eine Person, von ihr zu fordern, daß sie etwas leisten oder mir worin zu Diensten sein solle, kann aus dem bloßen Eigentum keiner Sache fließen. Zwar ließe sich dieses letztere durch eine besondere Verabredung dem Vertrage, wodurch ich ein Eigentum von jemand erwerbe, beifügen; z. B. daß wenn ich eine Ware kaufe, der Verkäufer sie auch postfrei an einen gewissen Ort hinschicken solle. Aber alsdann folgt das Recht auf die Person, etwas für mich zu tun, nicht aus dem bloßen Eigentum meiner erkauften Sache, sondern aus einem besonderen Vertrage.

Beweis des Untersatzes

Worüber jemand in seinem eigenen Namen nach Belieben disponieren kann, daran hat er ein Recht in der Sache. Was er aber nur im Namen eines andern verrichten darf, dies Geschäft treibt er so, daß der andere dadurch, als ob es von ihm selbst geführt wäre, verbindlich gemacht wird. (*Quod quis facit per alium, ipse fecisse putandus est.*) Also ist mein Recht zur Führung eines Geschäftes im Namen eines andern ein persönliches bejahendes Recht, nämlich den Autor des Geschäftes zu nötigen, daß er etwas prästiere, nämlich für alles stehe, was er durch mich tun läßt, oder wozu er sich durch mich verbindlich macht. Der Verlag ist nun eine Rede ans Publikum (durch den Druck) im Namen des Verfassers, folglich ein Geschäft im Namen eines andern. Also ist das Recht dazu ein Recht des Verlegers an eine Person: nicht bloß sich im beliebigen Gebrauche seines Eigentums gegen ihn zu verteidigen, sondern ihn zu nötigen, daß er ein gewisses Geschäft, welches der Verleger auf seinem Namen führt, für sein eigenes erkenne und verantworte, – mithin ein persönliches bejahendes Recht.

Das Exemplar, wonach der Verleger drucken läßt, ist ein Werk des Autors (*opus*) und gehört dem Verleger, nachdem er es im Manuskript oder gedruckt erhandelt hat, gänzlich zu, um alles damit zu tun, was er will und was in seinem eigenen Namen getan werden kann; denn das ist ein Erfordernis des vollständigen Rechtes an einer Sache, d. i. des Eigentums. Der Gebrauch aber, den er davon nicht anders als nur im Namen eines andern, (nämlich des Verfassers) machen kann, ist ein

Geschäft (*opera*), das dieser andere durch den Eigentümer des Exemplars treibt, wozu außer dem Eigentum noch ein besonderer Vertrag erfordert wird.

Nun ist der Buchverlag ein Geschäft, das nur im Namen eines andern (nämlich des Verfassers) geführt werden darf (welchen Verfasser der Verleger, als durch sich zum Publikum redend, auführt); also kann das Recht dazu nicht zu den Rechten gehören, die dem Eigentum eines Exemplars anhängen, sondern kann nur durch einen besonderen Vertrag mit dem Verfasser rechtmäßig werden. Wer ohne einen solchen Vertrag mit dem Verfasser (oder wenn dieser schon einem andern, als eigentlichen Verleger, dieses Recht eingewilligt hat, ohne Vertrag mit diesem) verlegt, ist der Nachdrucker, welcher also den eigentlichen Verleger lädiert und ihm allen Nachteil ersetzen muß.

Allgemeine Anmerkung

Daß der Verleger sein Geschäft des Verlegers nicht bloß in seinem eigenen Namen, sondern im Namen eines andern³ (nämlich des Verfassers) führe und ohne dessen Einwilligung gar nicht führen könne, bestärkt sich aus gewissen Verbindlichkeiten, die demselben, nach allem meinem Geständnisse, anhängen. Wäre der Verfasser, nachdem er seine Handschrift dem Verleger zum Drucke übergeben und dieser sich dazu verbindlich gemacht hat, gestorben, so steht es dem letzteren nicht frei, sie als sein Eigentum zu unterdrücken; sondern das Publikum hat, in Ermangelung der Erben, ein Recht, ihn zum Verlage zu nötigen oder die Handschrift an einen andern, der sich zum Verlage anbietet, abzutreten. Denn einmal war es ein Geschäft, das der Autor durch ihn mit dem Publikum treiben wollte und wozu er sich als Geschäftsträger erbot. Das Publikum hatte auch nicht nötig, dieses Versprechen des Verfassers zu wissen, noch es zu akzeptieren; es erlangt dieses Recht an den Verleger (etwas zu prästieren) durchs Gesetz allein. Denn jener besitzt die Handschrift nur unter der Bedingung, sie zu einem Geschäft des Autors mit dem Publikum zu gebrauchen; diese Verbindlichkeit gegen das Publikum aber bleibt, wenn gleich die

³ Wenn der Verleger auch zugleich Verfasser ist, so sind beide Geschäfte doch verschieden; und er verlegt in der Qualität eines Handelsmannes, was er in der Qualität eines Gelehrten geschrieben hat. Allein wir können diesen Fall beiseite setzen und unsere Erörterung nur auf den, da der Verleger nicht zugleich Verfasser ist, einschränken: es wird nachher leicht sein, die Folgerung auch auf den ersten Fall auszudehnen.

gegen den Verfasser durch dessen Tod aufgehört hat. Hier wird nicht ein Recht des Publikums an der Handschrift, sondern an einem Geschäft mit dem Autor zugrunde gelegt. Wenn der Verleger das Werk des Autors, nach dem Tode desselben, verstümmelt oder verfälscht herausgibt oder es an einer für die Nachfrage nötigen Zahl Exemplare mangeln ließe, so würde das Publikum Befugnis haben, ihn zu mehrerer Richtigkeit oder Vergrößerung des Verlages zu nötigen, widrigenfalls aber diesen anderweitig zu besorgen. Welches alles nicht stattfinden könnte, wenn das Recht des Verlegers nicht von einem Geschäft, das er zwischen dem Autor und dem Publikum im Namen des ersteren führt, abgeleitet würde.

Dieser Verbindlichkeit des Verlegers, die man vermutlich zugestehen wird, muß aber auch ein darauf gegründetes Recht entsprechen, nämlich das Recht zu allem dem, ohne welches jene Verbindlichkeit nicht erfüllt werden könnte. Dieses ist: daß er das Verlagsrecht ausschließlich ausübe, weil anderer Konkurrenz zu seinem Geschäft die Führung desselben für ihn praktisch unmöglich machen würde.

Kunstwerke, als Sachen, können dagegen nach einem Exemplar derselben, welches man rechtmäßig erworben hat, nachgeahmt, abgeformt und die Kopien derselben öffentlich verkehrt werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers ihres Originals oder derer, welcher er sich als Werkmeister seiner Ideen bedient hat, bedürfte. Eine Zeichnung, die jemand entworfen oder durch einen andern hat in Kupfer stechen oder in Stein, Metall oder Gips ausführen lassen, kann von dem, der diese Produkte kauft, abgedruckt oder abgegossen und so öffentlich verkehrt werden; so wie alles, was jemand mit seiner Sache in seinem eigenen Namen verrichten kann, der Einwilligung eines andern nicht bedarf. Lipperts Daktylotheke kann von jedem Besitzer derselben, der es versteht, nachgeahmt und zum Verkauf ausgestellt werden, ohne daß der Erfinder derselben über Eingriffe in seine Geschäfte klagen könne. Denn sie ist ein Werk (*opus*, nicht *opera*, *aliterius*), welches ein jeder, der es besitzt, ohne einmal den Namen des Urhebers zu nennen, veräußern, mithin auch nachmachen und auf seinen eigenen Namen als das seine zum öffentlichen Verkehr brauchen kann. Die Schrift aber eines andern ist die Rede einer Person (*opera*); und der, welcher sie verlegt, kann nur im Namen dieses andern zum Publikum reden und von sich nichts weiter sagen, als daß der Verfasser durch ihn (*Impensis Bibliopolae*) folgende Rede ans Publikum halte. Denn es ist ein Widerspruch: eine Rede in seinem Namen zu halten, die doch, nach seiner eigenen Anzeige und gemäß der

Nachfrage des Publikums, die Rede eines andern sein soll. Der Grund also, warum alle Kunstwerke anderer zum öffentlichen Vertrieb nachgemacht, Bücher aber, die schon ihre eingesetzten Verleger haben, nicht nachgedruckt werden dürfen, liegt darin: daß die ersten Werke (*opera*), die zweiten Handlungen (*operae*) sind, davon jene, als für sich selbst existierende Dinge, diese aber nur in einer Person ihr Dasein haben können. Folglich kommen diese letzteren der Person des Verfassers ausschließlic zu⁴, und derselbe hat daran ein unveräußerliches Recht (*jus personalissimum*), durch jeden andern immer selbst zu reden, d. i. daß niemand dieselbe Rede zum Publikum anders als in seines (des Urhebers) Namen halten darf. Wenn man indessen das Buch eines andern so verändert (abkürzt oder vermehrt oder umarbeitet), daß man sogar unrecht tun würde, wenn man es nunmehr auf den Namen des Autors des Originals ausgeben würde, so ist die Umarbeitung in dem eigenen Namen des Herausgebers kein Nachdruck und also nicht unerlaubt. Denn hier treibt ein anderer Autor durch seinen Verleger ein anderes Geschäft als der erstere und greift diesem also in sein Geschäft mit dem Publikum nicht ein; er stellt nicht jenen Autor, als durch ihn redend, vor, sondern einen andern. Auch kann die Übersetzung in eine andere Sprache nicht für Nachdruck genommen werden; denn sie ist nicht dieselbe Rede des Verfassers, obgleich die Gedanken genau dieselben sein mögen.

Wenn die hier zugrunde gelegte Idee eines Bücherverlages überhaupt wohlgefaßt und (wie ich mir schmeichle, daß es möglich sei) mit der erforderlichen Eleganz der römischen Rechtsgelehrsamkeit bearbeitet würde, so könnte die Klage gegen den Nachdrucker wohl vor die Gerichte gebracht werden, ohne daß es nötig wäre, zuerst um ein neues Gesetz deshalb anzuhalten.

⁴ Der Autor und der Eigentümer des Exemplars können beide mit gleichem Rechte von demselben sagen: es ist mein Buch! aber in verschiedenem Sinne. Der erstere nimmt das Buch als Schrift, oder Rede; der zweite bloß als das stumme Instrument der Überbringung der Rede an ihn, oder das Publikum, d. h. als Exemplar. Dieses Recht des Verfassers ist aber kein Recht in der Sache; nämlich dem Exemplar (denn der Eigentümer kann es vor des Verfassers Augen verbrennen); sondern ein angeborenes Recht, in seiner eigenen Person, nämlich zu verhindern, daß ein anderer ihn nicht ohne seine Einwilligung zum Publikum reden lasse, welche Einwilligung gar nicht präsumiert werden kann, weil er sie schon einem andern ausschließlich erteilt hat.

Immanuel Kants Urheberrechtstheorie

Von Prof. Dr. HEINRICH HUBMANN, Erlangen

Im Gegensatz zur Privilegientheorie, die sich nach der Erfindung des Buchdrucks entwickelte und nach der ein Urheber gegen Nachdruck nur dann geschützt wurde, wenn er für sein Werk ein landesherrliches Privileg erhalten hatte, entwickelte die Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts die Theorie vom geistigen Eigentum. Sie vertrat den Gedanken, daß ein Geisteswerk auch ohne Privilegienteilung gegen Nachdruck zu schützen sei aufgrund des Eigentums des Autors an seinem Werk. Dieses wurde aus verschiedenen Vernunftbegründungen hergeleitet, etwa aus dem Erwerb durch Arbeit und Erfindung oder aus dem Eigentum an den eigenen Gedanken und Geisteskräften oder aus dem Grundsatz «Jedem das Seine» und insbesondere daraus, daß dieses Recht ohne weiteres einsichtig sei. Unklar blieb dabei aber der Gegenstand des Schutzes; teils sprach man vom Eigentum am Manuskript, teils vom Eigentum an den Gedanken, die das Werk enthält.

Gegenüber dieser Theorie vom geistigen Eigentum suchte Immanuel Kant in seiner Schrift «Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks» von 1785, aber auch in seinen Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre einen ganz neuen Ansatz. In der ersterwähnten Schrift kritisiert er zunächst den Gedanken vom Eigentum, wenn er sagt¹: «Diejenigen, welche den Verlag eines Buches als den Gebrauch des Eigentums an einem Exemplar ... ansehen und alsdann doch, durch den Vorbehalt gewisser Rechte, es sei des Verfassers oder des von ihm eingesetzten Verlegers, den Gebrauch dahin einschränken wollen, daß es unerlaubt sei, es nachzudrucken, – können damit niemals zum Zwecke kommen.» Er begründet dies damit, daß das Eigentum des Verfassers an seinen Gedanken ihm ungeachtet des Büchernachdrucks bleibe. Das Eigentum am Exemplar aber werde beim Verkauf übertragen, und ein Verleger könne es nicht wagen, einen Käufer an die Bedingung zu binden, wegen Veruntreuung eines fremden ihm anvertrauten Guts angeklagt zu werden, wenn das Exemplar, absichtlich oder durch seine Unvorsichtigkeit zum Nachdruck gebraucht werde. Einer solchen Bedingung beim Kauf würde ein Käufer schwerlich zustimmen. Daher könne man auch keine präsumierte Einwilligung in eine solche Bedingung annehmen.

¹ Immanuel Kants Werke, herausgegeben von Ernst Cassirer, Band IV, 212ff., «Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks», insbesondere 213.

Da also der Eigentumsgedanke die Unrechtmäßigkeit des Buchernachdrucks nicht beweisen könne, sucht Kant eine Lösung auf schuldrechtlichem Weg, wobei er sich römischrechtlichen Gedankengänge bedient. Er meint², wenn seine Idee eines Bucherverlags mit der erforderlichen Eleganz der römischen Rechtsgelehrsamkeit bearbeitet würde, so könnte die Klage gegen den Nachdrucker wohl vor die Gerichte gebracht werden, ohne daß es nötig wäre, zuerst um ein neues Gesetz deshalb anzuhalten. Kant bedient sich nämlich für seine Theorie der Unzulässigkeit des Buchernachdrucks der römischen Rechtsguren des Mandats, also des Auftrags, und der Geschäftsführung ohne Auftrag. Trotz dieser Anknüpfung an das römische Recht steht er aber auf dem Boden des Naturrechts im Sinne eines Vernunftrechts.

Er führt seinen Beweis der Unrechtmäßigkeit des Buchernachdrucks durch zwei Deduktionsschlüsse. Zunächst versucht er, das Recht des Verlegers gegen den Nachdrucker zu beweisen, und sodann, ein vorgeschütztes Recht des Nachdruckers gegen den Verleger zu widerlegen.

Bevor wir diesem Beweisgang folgen können, müssen wir zunächst seine Ausgangsposition näher betrachten. Ein Buch ist nach seiner Meinung eine Rede des Verfassers an das Publikum. Der Schriftsteller spreche durch den Verleger öffentlich. Der Verleger aber, der das Buch gedruckt habe, rede durch seine Exemplare nicht für sich selbst, sondern ganz und gar im Namen des Verfassers. Er sage gleichsam zum Publikum³: «Durch mich läßt ein Schriftsteller euch dieses oder jenes buchstäblich hinterbringen, lehren usw. Ich verantworte nichts, selbst nicht die Freiheit, die jener sich nimmt, öffentlich durch mich zu reden; ich bin nur der Vermittler der Gelangung an euch.» Dies sei ohne Zweifel ein Geschäft, welches man nur im Namen eines anderen, niemals im eigenen Namen verrichten könne. Der Verleger schaffe nur das stumme Werkzeug der Überbringung einer Rede des Autors ans Publikum. Das Buch sei nämlich das Werkzeug der Überbringung einer Rede ans Publikum, nicht bloß der Gedanken. Es sei keine Sache, die dadurch überbracht werde, sondern eine opera, nämlich Rede, und zwar buchstäblich. Wenn der Verleger im Namen des Autors zum Publikum spreche, so sei er dazu nur durch eine von letzterem erteilte Vollmacht, also durch ein Mandatum berechtigt.

² A. a. O. 222.

³ A. a. O. 215.

Der Nachdrucker spreche durch seinen eigenen Verlag zwar auch im Namen des Verfassers⁴, aber ohne Vollmacht von demselben zu haben (gerit se mandatarium absque mandato), er handle also als Geschäftsführer ohne Auftrag. Um nun die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks zu beweisen, geht Kant rein logisch vor, und zwar stellt er zunächst folgenden Obersatz auf⁵:

«Wer ein Geschäft eines andern in dessen Namen und dennoch wider den Willen desselben treibt, ist gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen möchte, abzutreten, und allen Schaden zu vergüten, der jenem oder diesem daraus entspringt.»

Diesen Satz beweist er mit Elementarbegriffen des Naturrechts, nämlich: der Geschäftsführer, der unerlaubterweise im Namen eines anderen handle, habe keinen Anspruch auf den Vorteil aus diesem Geschäft, sondern der, in dessen Namen er das Geschäft führt, besitze das Recht, diesen Vorteil als die Früchte seines Eigentums sich zuzueignen. Weil ferner der Geschäftsführer dem Recht des anderen durch unbefugte Einmischung in fremde Geschäfte Abbruch tue, müsse er notwendig allen Schaden ersetzen.

Den so bewiesenen Obersatz wendet Kant auf den Nachdrucker durch folgenden Untersatz an: Nun sei der Nachdrucker ein solcher, der ein Geschäft eines anderen in der beschriebenen Weise führe. Denn er übernehme das Geschäft des Autors nicht nur ohne dessen Erlaubnis, sondern sogar wider seinen Willen. Der Autor, der bereits einen Verleger bevollmächtigt habe, könne dem Nachdrucker gar keine Erlaubnis mehr erteilen, weil sonst der Verleger und der Nachdrucker des Autors ein Geschäft mit einem und demselben ganzen Publikum führen würden, so daß die Arbeit des einen die des anderen ganz unnütz und für jeden derselben ganz verderblich machen müsse. Kant erkennt also das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Verlegers an, begründet es aber schuldrechtlich aus dem Gedanken der Geschäftsführung und dem Gedanken einer schädlichen Konkurrenz.

Kant kommt zu dem Schluß, daß der Nachdrucker dem Autor oder seinem Bevollmächtigten, dem Verleger, allen Schaden vergüten müsse. Aufgrund der ausschließlichen Befugnis des Verlegers meint Kant aber, daß nicht der Autor, sondern sein bevollmächtigter Verle-

⁴ Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Immanuel Kant, Werke VIII, herausgegeben von Weischedel, 1956, 404.

⁵ Beweis der Unrechtmäßigkeit des Buchernachdrucks, a. a. O. 214.

ger durch den Nachdruck lädiert werde und der Nachdrucker daher ihm Schadensersatz leisten müsse. Der Verleger könne aber sein Verlagsrecht einem anderen überlassen, er sei Eigentümer der Vollmacht und könne seine Vollmacht an einen anderen abtreten, so daß dieser nicht Nachdrucker, sondern rechtmäßig bevollmächtigter Verleger sei. Nachdem Kant so aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks dargetan hat, widerlegt er ein vorgeschütztes Recht des Nachdruckers gegen den Verleger.

Er geht dabei von der Frage aus, ob nicht dadurch, daß der Verleger das Werk seines Autors im Publikum veräußert, aus dem Eigentum am Exemplar für den Erwerber die Bewilligung des Verlegers zu jedem beliebigen Gebrauch desselben, also auch zum Nachdruck, fließe. Daß aber das Eigentum am Exemplar dieses Recht nicht verleihe, beweist er durch folgenden Vernunftschluß⁶:

Er stellt zunächst den Obersatz auf:

«Ein persönliches bejahendes Recht auf einen anderen kann aus dem Eigentum einer Sache allein niemals gefolgert werden.» Diesen Grundsatz begründet er mit der Erwägung, daß mit dem Eigentum nur das verneinende Recht verbunden sei, jedermann vom Gebrauch der Sache abzuwehren. Dagegen ergebe sich aus ihm nicht ein bejahendes Recht gegen eine Person, von ihr zu fordern, daß sie etwas leiste. Ein solches Recht könne nur aus einer besonderen Vereinbarung beim Eigentumserwerb entspringen. Das Recht gegen die Person, etwas zu tun, folge dann aber nicht aus dem Eigentum, sondern aus einem besonderen Vertrag.

Aus diesen Ausführungen ersieht man, daß Kant unter einem persönlichen Recht ein schuldrechtliches Recht gegen eine Person auf eine Leistung versteht. In den Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre⁷ definiert er das persönliche Recht als den Besitz der Willkür eines anderen, des Vermögens, sie durch die meine, nach Freilegung zu einer gewissen Tat zu bestimmen.

Nun stellt Kant den Untersatz auf, daß das Recht zum Verlag ein persönliches Recht sei⁸. Der Verleger führe ja ein Geschäft im Namen des Autors mit dessen Vollmacht. Daraus habe er das Recht, den Autor zu nötigen, daß er etwas prästiere, nämlich für alles stehe, was er

⁶ Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, a. a. O. 217.

⁷ A. a. O. 382.

⁸ Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, a. a. O. 217.

durch den Verleger tun lasse. Der Verleger habe das Recht gegenüber dem Autor, daß dieser das Geschäft, welches der Verleger auf seinen Namen führt, für sein eigenes erkenne und verantworte.

Von diesem persönlichen Recht des Verlegers unterscheidet Kant das Eigentum an dem Exemplar, wonach der Verleger drucken läßt. Dieses sei ein Werk des Autors, gehöre aber dem Verleger, nachdem er es im Manuskript oder gedruckt erhandelt habe. Der Verleger könne damit im eigenen Namen tun, was er wolle. Der Buchverlag sei aber ein Geschäft, das der Verleger nur im Namen des Verfassers führen dürfe. Dabei aber sei noch ein besonderer Vertrag nötig. Daher könne das Recht dazu nicht zu den Rechten gehören, die dem Eigentum an einem Exemplar anhängen, sondern bedürfe eines besonderen Vertrags mit dem Verfasser. Wer ohne einen solchen Vertrag verlegt, sei Nachdrucker; er lädiert den eigentlichen Verleger und müsse ihm allen Nachteil ersetzen.

Kant kommt so zu dem Schluß, daß aus dem Eigentum am Exemplar niemals das Recht zum Verlag gefolgert werden kann.

Nachdem er so ein angebliches aus dem Eigentum am Exemplar folgendes Recht zum Nachdruck widerlegt hat, macht er noch einige allgemeine Anmerkungen, die seine Urheberrechtstheorie näher beleuchten.

Zunächst spricht er dem Publikum gewisse Rechte zu: Wäre der Verfasser, nachdem er sein Manuskript dem Verleger zum Druck übergeben habe, gestorben, so stehe es dem letzteren nicht frei, es als sein Eigentum zu unterdrücken, sondern das Publikum habe, in Ermangelung der Erben, ein Recht, den Verleger zur Verbreitung zu nötigen oder dazu, daß er das Manuskript einem anderen, der sich zum Druck anbiete, überlasse; denn der Autor habe durch den Verleger ein Geschäft mit dem Publikum treiben wollen, dazu habe sich der Verleger als Geschäftsführer erboten. Der Verleger besitze also das Manuskript nur unter der Bedingung, es zu einem Geschäft mit dem Publikum zu gebrauchen, und diese Verbindlichkeit dem Publikum gegenüber bleibe auch über den Tod des Verfassers hinaus bestehen. Dem liege nicht ein Recht des Publikums am Manuskript, sondern ein Geschäft mit dem Autor zugrunde.

Ein weiteres Recht des Publikums gegen den Verleger sieht Kant, wenn dieser das Werk des Autors nach dessen Tod verstümmelt oder verfälscht herausgibt oder nicht die für die Nachfrage erforderliche Zahl an Exemplaren druckt. Das Publikum habe dann die Befugnis, ihn zur Berichtigung bzw. zur Vergrößerung der Auflage anzuhalten.

Auch dieses Recht leitet Kant aus der Erwägung ab, daß der Verleger ein Geschäft zwischen dem Autor und dem Publikum in dessen Namen führe.

Kant stellt sodann einen Vergleich zwischen Kunstwerken und Büchern an, wobei er zu recht seltenen unterschiedlichen Folgerungen kommt. Bei Kunstwerken sieht er nur ihre Eigenschaft als Sachen. Er sagt daher⁹: «Kunstwerke, als Sachen, können dagegen nach einem Exemplar derselben, welches man rechtmäßig erworben hat, nachgeahmt, abgeformt und die Kopien derselben öffentlich verkehrt (also verkauft) werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers ihres Originals oder derer, welcher er sich als Werkmeister seiner Ideen bedient hat, bedürfe.» Zu diesem Ergebnis führt ihn seine Auffassung, daß die Unrechtmäßigkeit der Vervielfältigung nur durch die Geschäftsführung ohne Auftrag bewirkt werde. Er meint, ein Kunstwerk sei ein Werk (*opus*, nicht *opera alterius*), das jeder der es besitzt, ohne den Namen des Urhebers zu nennen, veräußern, mithin auch nachahmen und in seinem eigenen Namen verkaufen könne. Eine Schrift dagegen sei eine Rede einer Person (*opera*) und der Verleger könne nur in ihrem Namen zum Publikum reden. Denn es wäre ein Widerspruch, wenn der Verleger die Rede im eigenen Namen halten würde, die doch nach seiner eigenen Anzeige und der Nachfrage des Publikums die Rede eines anderen sein solle. Der Grund, warum Kunstwerke zum öffentlichen Verkauf nachgemacht, Bücher aber nicht nachgedruckt werden dürften, liege darin, daß die ersten Werke (*opera*), die zweiten dagegen Handlungen (*operae*) seien. Erstere seien für sich selbst existierende Dinge, letztere könnten dagegen nur in einer Person ihr Dasein haben. Er sagt dann¹⁰: «Folglich kommen diese letzten der Person des Verfassers ausschließlich zu; und derselbe hat daran ein unveräußerliches Recht (*ius personalissimum*) durch jeden anderen immer selbst zu reden, d. i. daß niemand dieselbe Rede zum Publikum anders als in seines (des Urhebers) Namen halten darf.»

Zur Veranschaulichung vergleicht er das Recht des Autors mit dem Eigentum. Er sagt Autor und Eigentümer des Exemplars könnten mit gleichem Recht von demselben sagen: Es ist mein Buch! Aber in verschiedenem Sinn, der erstere nehme das Buch als Schrift oder Rede, der zweite bloß als das stumme Instrument der Übertragung der Rede an ihn oder das Publikum, d. i. als Exemplar. «Dieses Recht des Ver-

⁹ Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, a. a. O. 220.

¹⁰ A. a. O. 221.

fassers ist aber kein Recht in der Sache, nämlich dem Exemplar, (denn der Eigentümer kann es vor des Verfassers Augen verbrennen), sondern ein angeborenes Recht in seiner eigenen Person, nämlich zu verhindern, daß ein anderer ihn nicht ohne seine Einwilligung zum Publikum reden lasse...»¹¹

Kant befaßt sich dann auch mit dem Problem der Umarbeitung. Auch dieses will er mit dem Rechtsinstitut der Geschäftsführung lösen. Er meint, wenn man das Buch eines anderen so verändere, abkürze oder vermehre oder umarbeite, daß man sogar Unrecht tun würde, wenn man es nunmehr auf den Namen des Autors des Originals ausgeben würde, so sei die Umarbeitung im eigenen Namen des Herausgebers kein Nachdruck, und also nicht unerlaubt. Denn hier handle es sich um ein anderes Geschäft, der Nachdrucker greife also nicht in das Geschäft des Verlegers mit dem Publikum ein.

Auch die Übersetzung in eine andere Sprache könne nicht als Nachdruck angesehen werden; «denn sie ist nicht dieselbe Rede des Verfassers, obgleich die Gedanken genau dieselben sein mögen»¹².

Diese Ausführungen zeigen, daß Kant von der heutigen Urheberrechtstheorie doch recht weit entfernt ist. Er wird manchmal als Vorläufer der Theorie vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht angesehen, die etwa ein Jahrhundert später vor allem von Otto von Gierke entwickelt wurde. Dies kann aber nicht gelten für Kants Theorie vom persönlichen Recht; denn ein persönliches Recht steht für Kant dem Verleger zu, und zwar ist es ein aus Vertrag, also einem Schuldverhältnis entspringendes Recht gegen den Autor. Eher kann seine Lehre vom *ius personalissimum* als Vorläufer der späteren Persönlichkeitsrechtstheorie gelten. Denn Kant betrachtet es als unveräußerliches Recht des Autors an seinen Handlungen, nämlich an seiner Rede an das Publikum, und damit an etwas, das in seiner Person ihr Dasein habe. Er bezeichnet es auch als angeborenes Recht in seiner eigenen Person. Allerdings erwähnt Kant dieses Recht in seinen Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, wo er ein System der Rechte aufstellen will, nicht. Dort unterscheidet er nur das Sachenrecht, das persönliche Recht und das auf dingliche Art persönliche Recht; letzteres definiert er als Recht des Besitzes eines äußeren Gegenstandes als einer Sache und des Gebrauchs desselben als einer Person¹³. Er meint

¹¹ A. a. O. 221.

¹² A. a. O. 222.

¹³ Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, a. a. O. 388.

damit das Verhältnis der Personen zueinander im Rahmen eines Hauswesens, wie von Mann und Frau, von Eltern zu den Kindern, des Hausherrn zum Gesinde, also ein Recht an fremden Personen. Das Recht in der Person, also an der eigenen Person, im Sinne unseres heutigen Persönlichkeitsrechts erwähnt er nur im Zusammenhang mit dem Recht des Autors, und zwar mit dem Inhalt, verhindern zu können, daß ein anderer den Autor ohne seine Einwilligung zum Publikum reden lasse. Damit hat Kant gewiß einen wichtigen Inhalt des Urheberpersönlichkeitsrechts erkannt, wir würden ihn heute vielleicht mit dem Begriff des Veröffentlichungsrechts umschreiben. Aber andere wesentliche Bestandteile unseres heutigen droit moral rechnet er nicht zu seinem ius personalissimum. Das Recht, Verstümmelungen oder Verfälschungen des Werks zu verhindern, betrachtet er als ein Recht des Publikums. Dieses könne nach dem Tod des Autors, wenn keine Erben vorhanden sind, vom Verleger eine richtige Herausgabe des Werkes verlangen. Ganz abwegig ist allerdings diese Theorie nicht. Auch bei uns wird heute weitgehend die Ansicht vertreten, daß die Sorge für die Werkintegrität nach Ablauf der Schutzfrist dem Publikum, insbesondere der Kritik überlassen bleiben solle.

Richtig ist auch die Ansicht Kants, daß am Werk zwei Rechte bestehen, nämlich das Eigentum am Exemplar und das ius personalissimum an seiner Handlung, nämlich seiner Rede. Allerdings erkennt er nicht, daß an jedem Werk eine körperliche Schicht und eine geistige Schicht zu unterscheiden sind. So sieht er bei Kunstwerken nur das Werk als Sache, die geistige Schicht, die es trägt, übersteht er, so daß er zu der abwegigen Ansicht kommt, daß Kunstwerke ohne weiteres nachgebildet werden könnten, und daß sich diese Befugnis aus dem Eigentum ergebe. Kant erwähnt zwar nebenbei ein Eigentum an den Gedanken, mißt diesem aber keine Bedeutung bei. Beim Nachdruck behalte ja der Verfasser das Eigentum an seinen Gedanken. So kommt er auch zu der von uns heute abgelehnten Meinung, daß eine Übersetzung in eine andere Sprache kein unerlaubter Nachdruck sei, weil sie nicht dieselbe Rede des Verfassers sei, obgleich die Gedanken genau dieselben seien. Kant mag hier die Idee von der Freiheit der Gedanken, wenn sie veröffentlicht sind, vorgeschwebt haben. Er erkennt aber nicht, daß überhaupt nicht die Gedanken als solche Gegenstand des Autorrechts sein können, sondern nur die individuelle Darstellungsweise der Gedanken, die nicht nur aus der äußeren Form, etwa einer bestimmten sprachlichen Gestaltung, sondern auch aus der inneren Form der Gedankenfolge erkennbar ist.

Dagegen erkennt Kant in Übereinstimmung mit der heutigen Lehre, daß eine Umarbeitung, bei der man dem Originalautor Unrecht tun würde, wenn man sie ihm zuschriebe, zulässig sei. Wir haben diesen Gedanken in der Zulässigkeit der freien Benutzung in etwa übernommen.

Eine systematische Besonderheit ist wohl die Verknüpfung, die Kant zwischen naturrechtlichen Gedankengängen und römisch-rechtlichen Rechtsinstituten vornimmt. Das Naturrecht definiert er in den Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre¹⁴ als dasjenige, das für eine bürgerliche Verfassung aus Prinzipien a priori abgeleitet werden kann. Im Rahmen seiner Urheberrechtstheorie betrachtet er es als zu den Elementarbegriffen des Naturrechts gehörig, daß ein Geschäftsführer, der sich unbefugt in fremde Geschäfte einmischt, allen Schaden vergüten müsse und daß dem Geschäftsherrn der Vorteil aus dem Geschäft gebühre. Ferner spricht er ganz im Sprachgebrauch der Naturrechtslehre von einem angeborenen unveräußerlichen Recht des Autors an seiner eigenen Person. Aber er baut dieses Recht nicht zu einer gegen alle wirkenden und gegen jeden Eingriff zu schützenden Rechtsposition, also zu einem ausschließlichen absoluten Recht aus, sondern rekurriert auf die römischen Rechtsinstitute des Mandats und der negotiorum gestio, um die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks zu beweisen. Er verschiebt damit das ganze Problem aus dem Bereich des Naturrechts, das zu einem absoluten Recht führen könnte, in die schuldrechtliche Ebene, wie sie vom römischen Recht überliefert ist.

Ein ausschließliches Recht billigt er nur dem Verleger zu, leitet es aber nicht, wie wir es heute beim Verlagsrecht tun, vom Recht des Urhebers ab, sondern begründet es schuldrechtlich aus dem Gedanken der Geschäftsführung und der allgemeinen Erwägung, daß die Konkurrenz dem Verleger praktisch die Führung seines Geschäftes unmöglich machen würde.

Im ganzen kann man wohl sagen, daß Kant mit seiner Lehre vom ius personalissimum, vom angeborenen unveräußerlichen Recht des Autors an seiner Person, für die Entwicklung des Urheberrechts einen wichtigen Gedanken beigelegt hat, daß im übrigen aber seine Theorie, die er offenbar entwickelt hat, um auf der allgemein anerkannten Grundlage des römischen Rechts auch ohne besondere Gesetzgebung den Büchernachdruck als Unrecht dargun zu können, für

¹⁴ A. a. O. 366.